

Mitteilungsblatt

Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe

Spätestens seit dem Jahr 2010 ist allen öffentlichen Jugendhilfeträgern in Bayern bewusst, dass sich hinter einer „Schulbegleitung“ ein Leistungstatbestand verbirgt, der die Kinder- und Jugendhilfe vor deutlich wachsende Anforderungen stellt. Inzwischen ist (fast) jedes Jugendamt von einer eindeutigen Zunahme der Fall- und Kostenzahlen betroffen. Seit der Änderung des Art. 30a Abs. 8 BayEUG zum 1. August 2011 ist eine nochmalige Steigerung der Fallzahlen zu beobachten. Die kommunalen Spitzenverbände konstatieren in ihrer Erhebung über die vergangenen vier Jahre eine Verdreifachung der Fälle wie Kosten, bei derzeit durchschnittlichen € 10.000,00 Fallkosten pro Jahr. Die Schätzungen für das Jahr 2012 belaufen sich prognostisch auf rund z 7,6 Mio. an Aufwendungen in den kommunalen Haushalten für rund 750 Fälle landesweit. Die Zunahme hat im ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt dazu geführt, sich der möglichen Gründe für eine solche Entwicklung anzunehmen und wie dieser rechtlich wie fachlich begegnet werden kann. Denn auch vor den Verwaltungsgerichten zeigt sich, dass gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe hier Ansprüche zu Recht geltend gemacht werden, deren Aufgabe und Umsetzung jedoch bislang unklar geblieben ist. Gezeigt haben sich bei der landesweiten Betrachtung dieser Situation erhebliche Unterschiede im Umgang mit dem Phänomen. An dieser Stelle einen herzlichen Dank für die Informationen und umfänglichen Rückmeldungen aus den Jugendämtern.

Worum geht es?

Schulbegleitung ist eine ambulante Form der Eingliederungshilfe für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen gemäß den Ausführungen des § 4 SGB IX zu den Leistungen zur Teilhabe. Die Leistungsgewährung in jugendhilfe- oder sozialhilferechtlicher Zuständigkeit erfolgt auf Grundlage des § 35a SGB VIII oder des § 54 SGB XII zur Erreichung einer angemessenen Schulausbildung. Waren in der Kinder- und Jugendhilfe ehemals vorwiegend Kinder mit Autismus (Asperger-Syndrom) die Leistungsberechtigten gegenüber den Jugendämtern, finden sich heute unter den Antragstellern auch zahlreich Kinder mit einer ADHS-Diagnose, Kinder mit oppositionellem Verhalten bis hin zu Kindern mit psychosozialen Auffälligkeiten. Auch zeigen sich die Zukunftsaussichten für die kommunalen Jugendämter als wenig rosig: Es bestehen berechtigte Befürchtungen, dass die heutigen Kinder in integrativen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit Förderfaktor 4,5 nach dem BayKiBiG, später als Schulkinder wiederum eine Eingliederungshilfe benötigen und diese – zumindest teilweise – zu Lasten der örtlichen Jugendhilfeträger erfolgen wird.

Bei der Betrachtung der Gesamtsituation zeigt sich weiter, dass eine Schulbegleitung in der Kinder- und Jugendhilfe inzwischen für alle Schularten beantragt wird, von der Förderschule über das Gymnasium bis hin zur Berufsschule. Anträge auf Leistungsgewährung finden sich in den Jugendämtern auch in Fällen, in denen die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 35a SGB VIII keineswegs vorliegen. Es scheint fast – vergleichbar der Häufung bestimmter Diagnosen zu bestimmten Zeiten – ein wenig in Mode gekommen zu sein, eine Schulbegleitung zu fordern.

Die Anlässe weichen sehr voneinander ab: Empfehlungen von Kinder- und Jugendpsychiatern, Hilferufe von Lehrkräften, unsichere Eltern und eine unklare Beratungspraxis durch die örtlichen (Schul-)Beratungsstrukturen führen zu einer unübersichtlichen Gemengelage. Die Informationen an die Eltern wie die jungen Menschen selbst durch andere Personen (z. B. von Kliniken, Ärzten, Schulen, Beratungsstellen, Betroffenenverbänden, etc.) erzeugen feste Erwartungen und schränken den fachlichen Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Kinder- und Jugendhilfe mitunter unzumutbar ein. Wenn von Informanten eine Schulbegleitung als „Rechtsanspruch an sich“ behauptet wird, kann eine unvoreingenommene, am Kindeswohl orientierte Prüfung der Leistungsvoraussetzungen im Kontext der Hilfen zur Erziehung, neben einem möglichen Anspruch auf Eingliederungshilfe, oftmals gar nicht mehr erfolgen.

Verstärkt wird die sichtbare Zunahme von Schulbegleitungen durch die Inklusionsdebatte und einem damit verbundenen Definitionsanspruch jugendhilfefremder Systeme. Das Hauptproblem liegt in der zunächst freien Wahl des Schultyps durch die Personensorgeberechtigten für ihr Kind (Art. 41 BayEUG). Eltern können, von wenigen engen Ausnahmen abgesehen, ihre Kinder an jedem Schultypus anmelden, auch in für sie ungeeigneten Schullaufbahnen. Die mitunter nicht nach schulischen oder pädagogischen Gesichtspunkten getroffenen Entscheidungen der Eltern erlauben keine Eingriffe in dieses Elternrecht. Auch dann nicht, wenn die vermeintlich falsche Schulwahl erst zu dem Erfordernis eines aus öffentlichen Mitteln zu finanzierenden Schulbegleiters führt. Erst daran schließt sich (von der elterlichen Entscheidung getrennt) als zweites Verfahren die Beantragung einer Schulbegleitung bei dem Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträger an. So besteht die Gefahr, dass das örtliche Jugendamt vor vollendete Tatsachen gestellt wird, ohne Einflussmöglichkeiten auf die Ausgangsentscheidung zu haben.

Aber auch bei einer etwas weiteren gesellschaftlichen Betrachtungsweise lassen sich Fallstricke erkennen. Während die Öffentlichkeit sich langsam – vorwiegend im Schulbereich – der Inklusion annähert, die Fachwelt der Kinder- und Jugendhilfe über eine Große Lösung debattiert und Eltern gegenüber dem Jugendamt Rechtsansprüche auf Schulbegleitung geltend machen, steigen Anforderungen an die Durchführung und Inanspruchnahme stetig. Sollte sich hier ein direkter Zusammenhang nachweisen lassen, wären die örtlichen Jugendhilfeträger Opfer einer fehlgeleiteten, weil verkürzt gedachten, Inklusionsdebatte. Um einer solch womöglich fatalen Entwicklung zuvorzukommen und zu einer Versachlichung wie Klarstellung der Thematik beizutragen, bedarf es eines sinnvollen und praktikablen, den Bedarfen der jungen Menschen gerecht werdenden Umgangs mit dieser ganz speziellen Form der Hilfeleistung an der Schnittstelle zum Bildungssystem. Es ist unbestreitbar festzuhalten, dass Schulbegleitung eine notwendige und geeignete Hilfestellung zur Überwindung einer (drohenden) seelischen Behinderung im breiten Spektrum aller möglichen Unterstützungsformen eines öffentlichen Jugendhilfeträgers sein kann.

Die Beratung der Eltern und jungen Menschen im Vorfeld einer Antragstellung beim Jugendamt durch die verschiedenen damit befassten Berufsgruppen und Institutionen muss zukünftig nach einvernehmlichen und nachvollziehbaren Grundsätzen erfolgen. Sie dürfen im Ergebnis keine Vorwegfestlegungen enthalten und hierdurch den Spielraum der Jugendämter unzulässigerweise einschränken. Die Bedarfsprüfung erfolgt immer durch das Jugendamt nach den Vorgaben des SGB VIII, wobei das Teilhaberrisiko in den Bereichen Schule, Freizeit und Familie zu überprüfen ist. Dabei kann es in Einzelfällen auch zu einer Schulbegleitung kommen, doch ist Schulbegleitung kein Allheilmittel. In manchen Fällen verhindert sie sogar die Entfaltung von Entwicklungspotentialen.

Vor Ort sind berufsgruppenübergreifende Handlungs- und Beratungskonzepte notwendig. Sonst werden Eltern verwirrt und das Image der Kinder- und Jugendhilfe leidet. Eine ausgewogene Angebotsstruktur und die dringend erforderliche individuelle Fallsteuerung bleiben dann außen vor. Bewährt haben sich individuelle Absprachen und eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen im Vorfeld sowie die Betrachtung im Rahmen eines systemischen Ansatzes, hier bestehend aus dem jungen Menschen, seinen Eltern, der Schulklasse, den Lehrkräften und der Schule. Um dies sicherzustellen, wird empfohlen, bereits frühzeitig im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung die Verantwortlichen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt zur Klärung einer einheitlichen Vorgehensweise an einen Tisch zu bekommen und entsprechende Vereinbarungen über Zugangswege, Leistungsstandards wie Aufgabenprofile abzuschließen. Wird der öffentliche Jugendhilfeträger selbst aktiv, kann Fehlentwicklungen oder zumindest ungünstigen Weichenstellungen rechtzeitig vorgebeugt werden.

Was sollten die Leistungen einer Schulbegleitung beinhalten?

Bislang existiert in Bayern im Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe kein einheitliches Profil der Aufgabenstellungen eines Schulbegleiters, obwohl verschiedene Jugendämter hierzu bereits Überlegungen angestellt haben. Die Leistungen der Schulbegleitung unterscheiden sich tatsächlich im Alltag je nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen. Dieser ist im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen und auch regelmäßig zu überprüfen. Ziel der Maßnahme muss es sein, dass sich die schulbegleitende Person im Laufe des Fortschritts der Eingliederungshilfe überflüssig macht und der junge Mensch die Zielperspektive entwickelt, zukünftig selbst im schulischen Umfeld zurechtzukommen. Es ist aber auch anzumerken, dass nicht in jedem augenscheinlichen Fall bei auftretenden Schwierigkeiten im schulischen Kontext eine Schulbegleitung auch tatsächlich die geeignete Hilfeart ist. Die Hintergründe hierfür können vielschichtig sein, ihre Ursachen möglicherweise sogar im familiären Umfeld haben. Es sind also umfassende Prüfschritte bereits im Vorfeld einer Maßnahmegewährung notwendig, bevor diese eine, oftmals präferierte Rehabilitationsmaßnahme eingeleitet wird.

Trotz aller Unterschiede in den einzelnen Fällen lassen sich bestimmte Aufgabenmerkmale für Schulbegleitungen verallgemeinern. Zu unterscheiden ist dabei zwischen drei Hauptbereichen, welche die Anwendung unterschiedlicher Methoden notwendig machen. Diese gliedern sich in:

- Unterricht / Unterrichtsvorbereitung / Sportunterricht / Praktika,
- Freizeit / Pausen / Schulausflüge / Schulfeste,
- Aufgaben im regelhaften Austausch mit Eltern, Schule, Jugendamt, Maßnahmeträger und weiteren Kooperationspartnern (Betriebe, Beratungsstellen, Arbeitsagenturen,...).

Für die tatsächliche Begleitung eines jungen Menschen in den diversen Unterrichtsformen ist eine pädagogische Ausbildung der Schulbegleitung im Regelfall nicht erforderlich. Hier geht es vielmehr um eine teilnehmende Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen. Die Anwendung der einzusetzenden Mittel, Methoden und ob im Einzelfall doch eine pädagogische Fachkraft notwendig wird, ist spezifisch vom Einzelfall und der jeweiligen Bedarfssituation abhängig und kann sehr wechselhaft sein. Der Schulbegleiter kümmert sich im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen des Unterrichts um eine Strukturierung der Unterrichtseinheiten, damit der junge Mensch dem schulischen Alltag folgen kann. Hier stehen Planungsaufgaben, Erläuterungen für ein Verstehen des Unterrichts und ein Anleiten des jungen Menschen im Vordergrund. Die Vermittlung von Wissen durch Unterrichten ist und bleibt Aufgabe der Lehrkraft im schulpädagogischen Kontext. Vor diesen Überlegungen können in der Klasse nachfolgende verallgemeinerte – nicht vollständige – Aufgaben auf eine Schulbegleitung zukommen:

- Steigerung der Aufmerksamkeitsfähigkeiten,
- Wahrnehmung des Schutzauftrages,
- Stärkung eines positiven Sozialverhaltens / der Sozialkontakte / der Selbstkontrolle,
- Unterstützung während unstrukturierter Zeiten (z. B. Pausen, Unterrichtsausfälle)
- Disziplinierendes Einwirken,
- Sicherstellung des Verstehens von Aufgaben und Anforderungen,
- Stärkung der aktiven Mitwirkung im Unterricht,
- Unterstützung / Hilfestellung bei alleine nicht zu bewältigenden Aufgaben,
- Umgang mit Aggressionen,
- Bewältigung von Ängsten,
- Hilfestellungen in der Kommunikation mit Lehrkraft und Mitschülerinnen.

Die unterrichtsfreien Zeiten bedürfen bei seelisch behinderten jungen Menschen ganz besonders einer Strukturierung. Die Zielsetzung der Vermittlung durch eine Schulbegleitung liegt in der positiven und erfolgreichen Bewältigung von Kontakten zu Mitschülern, der Akquise von Rückzugsmöglichkeiten und Auszeiten sowie dem Einüben sozial adäquater Verhaltensweisen. Eine Begleitung kann hier im schulischen Kontext tageweise auch rund um die Uhr notwendig sein, z. B. bei Klassenfahrten. Dennoch ist darauf zu achten, dass die Sicherstellung einer normalen Aufsicht im Rahmen der Aufsichtspflicht eine Aufgabe der Schule bleibt, welche durch die Lehrkräfte oder anderes Personal der Schule ausgeführt wird. Am konkretesten können die Aufgaben eines Schulbegleiters im Bereich der Kooperation mit anderen Stellen definiert werden. So ist ein regelhafter Austausch mit den Eltern über den Stand der Entwicklung, den weiteren Förderbedarf und aktuelle Entwicklungen im Rahmen von Elterngesprächen notwendig. Mit der Schule bietet sich eine regelhafte Zusammenarbeit im Rahmen von Lehrgesprächen an, bei denen der Entwicklungsstand des jungen Menschen in Bezug auf die seelische Behinderung erörtert wird, Krisensituationen nachbesprochen werden und darüber hinaus mit der Klasse des jungen Menschen Fragen einer behinderungsbedingten individuellen Sonderförderung bearbeitet werden. Die Kooperation mit dem Jugendamt ergibt sich durch die Teilnahme an den regelmäßigen Hilfeplangesprächen, die Berichterstattung hierzu und die Mitteilung besonderer Vorkommnisse wie Entwicklungen. Ein eventuell vorhandener Maßnahmeträger wird mit der Schulbegleitung regelmäßige Anleitungsgespräche führen, die nächsten Förderziele besprechen, eine Nachbereitung von Krisensituationen vornehmen und alle Regelungen zum Beschäftigungsverhältnis, wie Dokumentationen, Nachweise, Abrechnungen, Sozialversicherungen, etc. erörtern.

Welche Fälle fallen nicht in das Leistungsprofil einer Schulbegleitung?

Ausgangslage einer jeglichen Beurteilung von Fällen der Schulbegleitung ist (wieder einmal) das Verfahren rund um den § 35a SGB VIII. Die Gewährung einer Schulbegleitung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bedingt zwingend das Vorliegen oder Drohen einer seelischen Behinderung. Grundlage für einen Leistungsanspruch in der Kinder- und Jugendhilfe ist das in dieser Hilfeform zu bearbeitende Integrationsrisiko des jungen Menschen. Erzieherische Bedarfslagen jeglicher Ausprägung, aber auch Kindeswohlgefährdungen, erfordern eine auf den individuellen Bedarf zugeschnittene Hilfe zur Erziehung bzw. die erforderlichen Schutzmaßnahmen, zunächst jedoch keine Schulbegleitung.

Zur Klärung eines Abweichens von der seelischen Gesundheit ist ein Gutachten gemäß dem multiaxialen Klassifikationsschema nach dem ICD-10 der WHO erforderlich. Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung ist Aufgabe des Jugendamtes. In eigener Regie führt es die Prüfungen der aktuellen abnormen psychosozialen Umstände (Achse 5) sowie die Globalbeurteilung der psychosozialen Anpassung (Achse 6) durch. Hier hat das Jugendamt keinen Ermessensspielraum und unterliegt der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Erst alle Ergebnisse zusammen führen, wiederum in letztendlicher Bewertung des Jugendamtes, zum Vorliegen einer seelischen Behinderung. Bestätigen sich die beiden Voraussetzungen des Abweichens von der seelischen Gesundheit und des sozialen Integrationsrisikos nicht zweifelsfrei, so kann auch nicht generell von einer Leistungsverpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen werden, auch wenn dies von Eltern oder Lehrkräften vehement eingefordert wird. Wird jedoch ein Rehabilitationsleistungsanspruch festgestellt, so ist zunächst die Frage zu klären, welcher Rehabilitationsträger in die Verantwortung und Leistung eintritt. Erst wenn die Voraussetzungen und Zuständigkeiten zweifelsfrei geklärt sind, wird im Rahmen des individuellen Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII die notwendige und geeignete Hilfeart ausgewählt. In diesem Schritt des Verfahrens hat das Jugendamt einen fachlichen Beurteilungsspielraum. Ihm obliegt es hier, die geeignete und notwendige Hilfe zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die hinter einer Bewertung liegende Fragestellung lautet also: Welche Maßnahme ist für wen und wann in welchem Umfang konkret angezeigt? Dabei ist zu beachten, dass Schulbegleitung lediglich *eine der möglichen* Unterstützungsformen der Kinder- und Jugendhilfe – auch in ihrer Rolle als Rehabilitationsträger – ist. Die jungen Menschen und deren Eltern sind in jedem Fall auch über andere Maßnahmeformen zur Überwindung der seelischen Behinderung und der Teilhabebeeinträchtigung aufzuklären.

Keinesfalls in Frage kommt der Einsatz einer Schulbegleitung durch die Kinder- und Jugendhilfe in Fällen einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kinder (vgl. § 10 Abs. 4 SGB VIII) oder bei einer Mehrfachbehinderung des jungen Menschen, welche die gleichen Maßnahmen der Eingliederungshilfe erfordern (vgl. Art. 64 Abs. 1 AGSG). Hier sind die Leistungen der Sozialhilfe einschlägig.

Schulbegleitung im Kontext der Bezirke

Der Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke hat in seiner Sitzung am 01. März 2012 eine Resolution verabschiedet, die für die Zukunft ein inklusives Schulsystem ohne entsprechend unterstützende Sozialhilfeleistungen einfordert (vgl. <http://www.bay-bezirke.de/baybezirke.php?id=608>). Anlass der Resolution sind auch die in diesem Sozialleistungssystem hohen und weiter steigenden Fallzahlen. In der Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf eine schriftliche Anfrage an den Bayerischen Landtag (Drs. 16 / 8445) ist eine Schätzung der landesweiten Fallzahlen in Zuständigkeit der Bezirke enthalten. Hier wird von derzeit rund 1.800 Fällen ausgegangen. Vorsichtig geschätzt dürfte ein Ausgabenvolumen von € 20 bis 30 Mio. in Rede stehen.

Nach Auffassung des Verbandes der bayerischen Bezirke ist die Zielsetzung eines inklusiven Bildungssystems nicht gewährleistet, wenn eine auf den individuellen Förderbedarf ausgerichtete schulfremde Person das Kind im Klassenverband letztendlich sogar durch eine soziale, psychologische und pädagogische Separierung stigmatisiert. Anstelle dessen müssten die finanziellen und personellen Defizite im Schulsystem beseitigt werden. Dies dürfe jedoch nicht zu Lasten der Sozialhilfeträger erfolgen. Stattdessen seien unverzichtbare Schulbegleitungen in der Zuständigkeit der Schule durchzuführen und so der grundgesetzlich verankerte Bildungsanspruch eines jeden Kindes zu erfüllen. Diese Forderungen können ohne Weiteres auch auf das Feld der Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden.

Schwierigkeiten der Schulbegleitung im Jugendhilfekontext

In fast allen jugendhilferelevanten Fällen zeigt sich, dass Schulbegleitung eine langfristig zu erbringende Leistung ist und in Einzelfällen auch zusätzlich zu anderen bereits gewährten Jugendhilfemaßnahmen in Betracht kommen kann. Dieses Erfordernis zeigt sich in Einzelfällen sogar zusätzlich zu einer stationären Unterbringung.

Bei genauerer Betrachtung der Fallkosten werden die bislang eingeschlagenen unterschiedlichen Wege der bayerischen Jugendämter sichtbar. Hier sind deutliche Abweichungen bei der Handhabung durch die Jugendämter in den Bereichen des Fahrtkostensatzes, des Einsatzes von Fachkräften versus des Vorzugs von Laien, bei der Anstellung eigenen Personals durch das Jugendamt an einer Schule, bei den Abrechnungsmodalitäten mit den Eltern oder bei den Regelungen zur zusätzlichen fachlichen Begleitung der Schulbegleitung festzustellen. Die Spannweite der Fallkosten wurde von den bayerischen Jugendämtern mit € 4.400,00 bis hin zu € 30.000,00 pro Jahr angegeben. Die Fallkosten pro Stunde variieren von € 10,00 mit zusätzlichen Fahrtkosten bis hin zu € 30,00. Eine zusätzlich gewährte fachliche Begleitung bzw. ein Coaching der Schulbegleitung schlägt mit € 35,44 bis hin zu € 58,35 zu Buche. Somit ist keine seriöse Aussage zu treffen, welche Kosten sich tatsächlich hinter einem „Normfall“ von Schulbegleitung verbergen.

Die Partizipations- und Beteiligungsrechte sowie das Wunsch- und Wahlrecht sind in der Kinder- und Jugendhilfe hohe Güter, welche nicht nur die aktive Einbindung der Betroffenen sicherstellen, sondern darüber hinaus auch zu einem Gelingen ausgewählter Einzelfallhilfen beitragen. Diese Prämissen sind in allen Fällen einer Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe zu berücksichtigen und auch zu beherzigen. Schwierig wird deren Einhaltung jedoch, wenn das Feld der Hilfeleistung so unstrukturiert ist, wie sich heute das der Schulbegleitung zeigt. Sofern keine klaren Grundlagen für Voraussetzungen, Qualifikationen oder Zielerreichungsgrade vorliegen, sind auch die unterschiedlichen Angebote nicht miteinander vergleichbar, also können auch keine Wahlmöglichkeiten – in herkömmlichem Sinn – offeriert werden. Festzuhalten ist jedoch, dass für einen Einsatz als Schulbegleitung nahe Verwandte des jungen Menschen nicht in Betracht kommen können.

Auf Grundlage des § 17 SGB IX besteht auf Antrag ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rehabilitationsleistungen in Form eines persönlichen Budgets. Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt hat hierzu eine durchaus kritische Haltung, was Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe anbetrifft. Obwohl bei einer ambulanten Hilfeleistung das Ziel des persönlichen Budgets, nämlich die Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe, durchaus befördert werden kann, besteht andererseits die Gefahr, dass die damit verbundenen Aufgaben das tatsächliche Hilfeziel überlagern. So wird der Empfänger des persönlichen Budgets nicht selten selbst zum Arbeitgeber, was die Einhaltung aller damit verbundenen Verpflichtungen nach sich zieht. Er muss sich neben den Abgaben an die Sozialversicherungen selbst um Ersatz bei Urlaub, Schwangerschaft oder sonstigen Ausfällen bemühen. Lohnfortzahlung, Scheinselbstständigkeit oder eine Überforderung der Eltern als Anstellungsträger sind Faktoren, die Auswirkungen auf den Hilfeerfolg haben und im Extremfall eine individuelle Hilfeleistung auch zum Scheitern bringen können. Der grundsätzlich positiv zu bewertenden Intention des persönlichen Budgets stehen an dieser Stelle erhebliche Risiken für das Gelingen der notwendigen und geeigneten Hilfe gegenüber.

Immer wieder ist in der Praxis der Jugendämter festzustellen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger zum Ausfallbürge anderer Sozialleistungssysteme gemacht wird. Hierunter fallen nicht nur die Bestimmungen des § 14 SGB IX, welcher die Vorleistungspflicht des zweit angegangenen Trägers bestimmt. Ihr kann – wenn auch lästig und arbeitsaufwändig – in umgekehrter Konstellation mit einem Erstattungsanspruch begegnet werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Selbstbeschaffungsverbot gemäß § 36a Abs. 3 SGB VIII hinzuweisen. Keinesfalls darf es passieren, dass die Rolle des Jugendamtes auf eine Funktion als reine Zahlstelle reduziert wird und die notwendige Steuerung einer Maßnahme der Schulbegleitung unterbleibt.

Es sind aber auch die Auswirkungen einer Entscheidung des Jugendamtes bzgl. einer Schulbegleitung zu beachten. Nicht selten erfolgt bei Ablehnung eines Antrages zur Gewährung von Schulbegleitung seitens der Schule ein Schulausschluss des jungen Menschen, bzw. Kinder werden ohne eine vorherige Leistungszusage gar nicht erst aufgenommen. Hier wird in Umkehrung der Reihenfolge auf eine sozialrechtliche Entscheidung zu Lasten von jungen Menschen reagiert. Zusätzliche Probleme entstehen bei Krankheit der Schulbegleiter, da Schulen zum Teil dann den Schülern Hausverbot für diese Zeit erteilen.

In der Folge kann für den örtlichen Jugendhilfeträger in einer solchen Konstellation dann sogar eine Fremdunterbringung des jungen Menschen notwendig werden. Das Schulfinanzierungsgesetz greift an dieser Stelle nicht, da dieses nachrangig nur Leistungen vorsieht, wenn weder ein sozialhilferechtlicher, noch ein jugendhilferechtlicher Leistungsanspruch besteht. Dies wird bei Schülern mit dem (vermeintlichen) Bedarf an einer Schulbegleitung jedoch kaum nachzuweisen sein. Überhaupt nicht nachvollziehbar ist dieses Vorgehen, wenn eine Schulbegleitung an einer ja an und für sich spezialisierten Förderschule beantragt wird. Hier stellt sich die Frage, wo die Aufgabenerfüllung der Lehrkräfte verbleibt, welche zur kontinuierlichen und produktiven Arbeit mit den jungen Menschen in der jeweiligen Förderschule zwingend erforderlich ist.

Nicht immer ist bei einem Antrag auf Schulbegleitung auch tatsächlich eine Schulbegleitung die notwendige und geeignete Hilfeart. Die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes muss genau prüfen, durch welche Hilfe die Zielsetzungen des Hilfeplans am Besten realisiert werden können. Dies kann in manchen Fällen durchaus auch bswp. durch eine Erziehungsbeistandschaft erfolgen. Sicher ist, dass die Schule und die Eltern im Regelfall zu wenig Wissen um die Wirkungsweisen der unterschiedlichen Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, sich im Rahmen einer Vorweg-Festlegung aber bereits auf die Hilfeart der Schulbegleitung fixiert haben. Die Anträge werden oftmals auf Betreiben von Lehrkräften, Schulleitungen, Kindertageseinrichtungen, Bürgermeistern,... durch die Eltern an das Jugendamt gestellt, mit dem festen Vorsatz, am nächsten Schultag bereits eine Schulbegleitung mitzubringen. Diese Vorstellung entbehrt jeglicher Grundlage und ist in einem geordneten Verwaltungsverfahren nicht möglich. In einigen Fällen werden sogar die Eltern eines Kindes übergangen und die Schulleitung stellt gleich selbst einen Antrag auf Schulbegleitung für ein bestimmtes Kind bei dem Jugendamt.

Es soll sogar vorgekommen sein, dass solch ein Antrag per E-Mail gestellt wurde.

Diese Berichte aus bayerischen Jugendämtern verdeutlichen, wie wichtig und notwendig ein geordnetes, umfassend prüfendes, solides und nicht zuletzt auch gerichtsfestes Verfahren ist, um Auswüchsen jeglicher Art wirksam begegnen zu können. Weder Schulämter noch Direktoren und keinesfalls Lehrkräfte können über den Einsatz einer Schulbegleitung entscheiden oder gar Anforderungen definieren, welche an eine Schulbegleitung als Rehabilitationshilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für einen spezifischen Einzelfall zu richten sind!

Lösungen / Wege

Um den hier geschilderten Schwierigkeiten zu begegnen, ist zunächst eine detaillierte Bedarfsfeststellung unumgänglich. Für diese sind kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten unverzichtbar. Hinzu kommen notwendige Stellungnahmen der Schule zu früheren Maßnahmen der Unterstützung des jungen Menschen, bisherigen Förderverfahren und den erbrachten Leistungen der Eltern. Daran schließen sich die eigenen Einschätzungen und Beurteilungen des Jugendamtes an. Empfohlen wird eine genaue Prüfung der anspruchsbegründenden Leistungsvoraussetzungen. So wird bspw. auch die Form des Asperger-Autismus in medizinischen Gutachten gelegentlich als Mehrfachbehinderung klassifiziert, woraus sich trotz vergleichbarer Voraussetzungen zu anderen Fällen unterschiedliche Zuständigkeiten ergeben. Im Zusammenhang mit den Gutachten ist wiederum hoher Wert darauf zu legen, dass diese keine Hilfeartfestlegung enthalten. Gleiches gilt für Stellungnahmen der Schule. Wir empfehlen zur Bedarfsfeststellung auch eine Hospitation der Fachkräfte des Jugendamtes in der Schule durchzuführen. Dieses Vorgehen ermöglicht eine Beobachtung des Kindes an Ort und Stelle, um den spezifischen Bedarf zu erkennen sowie seine Ressourcen einschätzen zu können. Oftmals nimmt bei einem solchen Vorgehen das Interesse von Lehrkräften an einer Schulbegleitung rapide ab.

Nur in den wenigsten Fällen wird, trotz des Fachkräftegebotes in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 72 SGB VIII, tatsächlich eine pädagogische Fachkraft als Schulbeileitung notwendig werden. Zum Teil können neben Personen mit besonderer persönlicher Eignung auch ehrenamtlich Schulpaten zum Einsatz in Betracht kommen. Hier bieten sich bspw. pensionierte Lehrkräfte an. In diesen und anderen Konstellationen ist jedoch besonders auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 72a SGB VIII zu achten.

Zur Qualitätssicherung ist bei einer eingerichteten Schulbegleitung eine enge Hilfeplansteuerung durch die zuständige örtliche Jugendbehörde unverzichtbar. Im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung sind die mit der Einleitung der Maßnahme verbundenen Zielsetzungen zu definieren und regelmäßig zu überprüfen. Bewährt haben sich kurze Überprüfungszeiträume, am Besten im drei-monatlichen Rhythmus, in welchen auch die Fortschritte des Kindes oder Jugendlichen festgehalten werden. Dieses Vorgehen kann gelegentlich die Verkürzung der Leistungsdauer unterstützen. Auch im Sinne von betriebswirtschaftlich verständlicher Weise vorhandenen Trägerinteressen bei einer Festanstellung schulbegleitender Kräfte, dürfen diese nicht zu einer Verlängerung oder Erhöhung der Betreuungszeit in der Einzelfallhilfe führen.

Die Gewährung einer Schulbegleitung erfolgt mit der klaren Absicht, dass die begleitende Person sich im Laufe des Verfahrens selbst überflüssig macht. Sie hat den Auftrag, die Stärken sowie die Selbständigkeit des jungen Menschen zu fördern und zu betonen. Dafür ist der notwendige Umfang frühzeitig festzulegen und mit den Kooperationspartnern (hier insbesondere Eltern und Schule) zu kommunizieren. Keinesfalls darf eine Festlegung durch die Schule, Eltern oder eine hilfedurchführende Person bzw. einen Träger erfolgen. Zielsetzung ist also ein regelhaftes, synergetisches Wirkungscontrolling über die Leistungsanteile des jungen Menschen, seiner Eltern und der Schule. Die Kooperation der genannten Stellen und Personen mit dem Jugendamt ist dabei eine zwingende Voraussetzung.

Obwohl es sich bei der Schulbegleitung um eine individuelle und einzelfallbezogene Maßnahme handelt, muss jedoch nicht zwingend die Durchführung in jedem Fall durch eine andere Person erfolgen. Ist in einer Klasse oder an einer Schule in einer Kommune dauerhaft von einem Bedarf für mehrere Kinder auszugehen, so kann auch die pauschale Finanzierung einer Schulbegleitung, direkt an der Schule eingesetzt und mit den dort Verantwortlichen abgestimmt, erfolgen. In solch einem Fall enthält der einzelne Hilfebescheid nur noch die Gewährung der Leistung und den Begünstigten. Inhalt und Umfang werden durch die eingesetzte Kraft an der Schule in Absprache zwischen der Fachkraft des Jugendamtes, mit der Schule, den Eltern und insbesondere mit dem jungen Menschen der Notwendigkeit der jeweiligen Situation entsprechend festgelegt.

Um ungünstigen Entwicklungen oder Verhärtungen der Fronten vor Ort vorzubeugen und entgegenzuwirken, sind Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger, Schulbehörden und Leistungserbringer sinnvoll. So können im Kinder- und Jugendhilfeausschuss und auch im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung Abstimmungen zwischen den beteiligten Professionen und Systemen getroffen werden. Am Besten zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Konflikt noch nicht chronifiziert ist und die Beteiligten noch miteinander sprechen können.

Rechtliche Grundlagen und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen

Der Art. 30a Abs. 8 BayEUG nimmt Bezug auf die Möglichkeit einer Schulbegleitung bei sozial- oder jugendhilferechtlichem Hilfebedarf. Der Artikel enthält die Begrifflichkeit und die schulrechtliche Zulässigkeit für den Einsatz einer Schulbegleitung im Schulalltag. Das BayEUG sieht auch vor, dass bei mehreren Schülern in einer Klasse mit einem solchen Unterstützungsbedarf eine Kraft für mehrere Kinder eingesetzt werden kann. Dennoch bleibt es auch bei diesem Vorgehen bei einem individuellen Förderbedarf nach den sozialhilfe- oder jugendhilferechtlichen Bestimmungen. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus argumentiert hierzu, dass die Schule klassen- und gruppenbezogen agiert, für die notwendige individuelle Unterstützung Einzelner zur Förderung in ihrem jeweiligen Hilfebedarf jedoch die Sozial- bzw. die Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist. Auch wenn diese Auffassung nicht unumstritten ist, muss an dieser Stelle zusätzlich festgehalten werden, dass es im Kontext einer Schulbegleitung zu jedem Zeitpunkt Aufgabe der Schule bleibt zu unterrichten, für eine passende Atmosphäre in der Klasse zu sorgen sowie Hilfsmittel bereitzustellen, welche durch den behinderungsbedingten individuellen Bedarf notwendig werden (z. B. vergrößerte Kopien).

Das Urteil des VG Regensburg (RO 7K 09.2449) vom 09. Dezember 2010 sieht eine rechtmäßige Ausübung der Geeignetheitsprüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie den entsprechenden Entscheidungsspielraum der Jugendhilfe hinsichtlich der bestgeeigneten Maßnahme bei Fällen von Anträgen auf Schulbegleitung als gegeben. Diese Einschätzung deckt

sich mit den generellen Handlungsverfahren im § 35a SGB VIII. Nicht in jedem beantragten Fall wird eine Schulbegleitung auch tatsächlich die geeignete und notwendige Hilfeart sein. In vorliegendem Fall hatte das Jugendamt zur Überwindung der tatsächlich bestehenden Schwierigkeiten eine Erziehungsbeistandschaft angeboten. Dieses Vorgehen wurde durch das Gericht als rechtmäßig angesehen und bestätigt.

Die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger haben feste Stundensätze für Schulbegleiter nach dem SGB XII. Als Beispiel wird hier der Bezirk Unterfranken angeführt, der ausschließlich den Einsatz von Laien finanziert und diese mit z 18,47 pro Stunde entlohnt. Mit Urteil des VG Würzburg (W 3 K 11.76) vom 28. Juli 2011 bestätigt dieses den Satz des Bezirkes als angemessen für Schulbegleiter ohne besondere fachliche Qualifikation auch für die der Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe.

Folgerungen aus Sicht der Jugendämter

Nach all diesen Informationen stellt sich die Frage: Was ist zu tun? Dabei zeichnen sich für die bayerischen Jugendämter auch zukünftig eine Vielzahl von Möglichkeiten ab. Eine Variante liegt in dem Versuch, Schulbegleitung als Eingliederungshilfe nur als Übergang zu gewähren und zusätzliche eine Hilfe zur Erziehung zu installieren. Damit kann zu einem späteren Zeitpunkt leichter eine Überführung in das eigene System mit besseren Steuerungsmöglichkeiten erfolgen. Eine mögliche Alternative zu einer intensiven Schulbegleitung kann auch der Besuch einer Stütz- und Förderklasse sein. Hierbei handelt es sich zwar auch um ein kostenträchtiges Instrument mit hohem personellen Aufwand, sieht aber eine klare zeitliche Begrenzung vor und entlässt die Schule nicht aus ihrer Verantwortung für die Sicherstellung des Bildungsanspruchs des jungen Menschen.

Sofern die Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes auf die falsche Schulwahl durch die Eltern zurückzuführen sind und auch das schulpsychologische Gutachten eine andere Schulform empfiehlt, kann darüber nachgedacht werden, dies als Form einer Kindeswohlgefährdung zu werten. Ein Antrag beim Familiengericht auf Einschränkung der elterlichen Sorge bzgl. der Schulwahl kann hier eventuell im Interesse der seelischen Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen erfolgversprechend sein.

Im Regelfall werden bei einem Antrag auf Schulbegleitung die Hilfsmöglichkeiten aus dem Kanon der Hilfen zur Erziehung zu überprüfen sein. Insbesondere die Erziehungsbeistandschaft kann eine wirkungsvolle Alternative sein. Sollte sich tatsächlich die Notwendigkeit einer Schulbegleitung im Prüfverfahren herausstellen, kann diese zeitlich variabel ausgestaltet werden. Analog zur Ambulanten Intensiven Betreuung (AIB) kann zunächst ein intensiver sechswöchiger Einsatz eines Schulbegleiters erfolgen, der danach reduziert wird und sich langsam ausschleicht.

Manche Jugendämter gehen so weit, Schulbegleitung ausschließlich für autistische Störungsbilder zu gewähren, deren Bedarf nicht zuständigkeitshalber durch die Sozialhilfeträger gedeckt wird. Auf jeden Fall sollten die Jugendämter jedoch aktiv auf die Schulen zugehen und den dort Verantwortlichen die Grenzen einer Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII aufzeigen, die Leistungsprinzipien und -voraussetzungen der Kinder- und Jugendhilfe nahebringen und das Procedere von der Begutachtung bis zur Entscheidung sowie im weiteren Verfahren der Hilfestellung erläutern. Dieses Vorgehen wird im Laufe der Jahre regelmäßig zu wiederholen sein, kann jedoch zu Klarheit beitragen und ein Verständnis für Entscheidungsgrundlagen und -wege in einem Jugendamt befördern.

Aufgabenprofil einer Schulbegleitung

Es wird dringend empfohlen, auf regionaler Ebene Kooperationsvereinbarungen zwischen den Jugendämtern und Leistungserbringern abzuschließen, welche die Aufgabenstellungen und auch die zu erbringenden Leistungen sowie die Art der Ausführung verbindlich festhalten. Bestandteil einer solchen Vereinbarung ist das Aufgabenprofil für einen Schulbegleiter. Einige Jugendämter haben bereits Aufgaben und Profile für eine Schulbegleitung zusammengestellt und auch Vereinbarungen mit Leistungsträgern entwickelt. Ein aus unserer Sicht besonders gelungenes Beispiel haben Monika Michali und Gisela Backhaus aus dem Jugendamt der Stadt Erlangen entwickelt. Vielleicht ermöglicht dieses für andere Jugendämter eine Ergänzung bzw. Qualifizierung ihrer eigenen Abstimmungsprozesse und Strategien:

Stadtjugendamt Erlangen; 01.04.2012

Aufgabenbeschreibung Schulbegleitung*

1. Rollendefinition der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters

Die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter unterstützt die Hilfeempfängerin/den Hilfeempfänger unter Berücksichtigung von Art und Schwere der seelischen Behinderung durch individuelle und bedarfsgerechte Begleitung bei der Bewältigung des Schulalltags. Die Inklusion des seelisch behinderten Kindes in die Klassengemeinschaft sowie die Teilhabe am Schulleben wird mit Unterstützung aller Beteiligten durch die Schulbegleiterin/den Schulbegleiter gefördert. Aufgabe der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters ist es, der Schülerin/dem Schüler zu ermöglichen, so selbständig wie möglich dem Unterricht zu folgen und Arbeitsaufträge zu erfüllen.

Die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter hat keine Lehrerfunktion. Eine (didaktische) Anpassung von Unterrichtsinhalten oder Lehrmaterialien (z. B. Arbeitsblätter) an die Besonderheiten und Einschränkungen des seelisch behinderten Kindes erfolgt in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft. Die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter fungiert somit als Bindeglied zwischen der seelisch behinderten Schülerin/dem seelisch behinderten Schüler und der Lehrkraft. Die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter hat die Pflicht, die Lehrkraft ständig über aktuelle Vorkommnisse, Entwicklungsschritte und Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers zu informieren.

Außerdem ist die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter ein wichtiges Bindeglied zwischen Eltern, Schule und dem Hilfeanbieter. Durch ihre/seine Mitteilungspflicht gegenüber den Eltern, der Schule und dem Hilfeanbieter nimmt die Schulbegleiterin/ der Schulbegleiter somit die wichtige Aufgabe der „Vermittlung“ zwischen allen Beteiligten wahr.

Die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter erstellt in Zusammenarbeit mit dem Hilfeanbieter einen Entwicklungsbericht für das Jugendamt. Die Schulbegleiterin/ der Schulbegleiter nimmt bei Bedarf an den Hilfeplangesprächen des Jugendamts teil. Bei Problemen hat die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter die Pflicht, die Schule, das Jugendamt als auch den Hilfeanbieter zu informieren. Die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter wirkt an der Erarbeitung einer Lösung zusammen mit dem Jugendamt, der Schule und den Eltern konstruktiv mit.

2. Aufgaben der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters

Die im Folgenden beschriebenen Aufgaben stellen eine beispielhafte Aufzählung dar. Die im Einzelfall von der Schulbegleiterin/dem Schulbegleiter jeweils zu leistenden Aufgaben ergeben sich aus dem individuellen Bedarf des Hilfeempfängers.

2.1 Unterrichtsvorbereitung

- Gemeinsame Planung/Besprechung des Ablaufs
- Angeleitetes Einrichten des Arbeitsplatzes

2.2 Unterricht

- Begleitung und Unterstützung bei allen während der Unterrichtszeit anfallenden Tätigkeiten und in allen Unterrichtsformen (Frontalunterricht, Gruppenarbeit...)

2.3 Pausen

- Ständige Aufsichtspflicht
- Strukturierung der Pausen und Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten
- Hilfen zur Bewältigung der Pausensituation
- Kontakte unterstützen und begleiten
- Einüben der Wahrnehmung für Pausensignale

2.4 Schulische Veranstaltungen (z. B. Schulfeste, Wandertage, Klassenfahrten)

- Aufsichtspflicht während der gesamten Zeit
- Begleitung und Unterstützung bei allen, während Klassenfahrten, Ausflügen,
- Schulfesten, durchzuführenden Aktivitäten

2.5 Praktika

- Vorbereitung des Praktikums in Absprache mit den Betrieben
- Begleitung des Praktikums
- Beratung der jeweiligen Betriebe bezogen auf die Handlungsdefizite,
- Kommunikationsmöglichkeiten, Verhaltensprobleme der seelisch behinderten
- Schülerin/des seelisch behinderten Schülers

2.6 Elternarbeit

- Regelmäßiger Austausch mit Eltern über die Entwicklung und den
- Förderbedarf der Schülerin/des Schülers
- Ständiger Austausch mit den Eltern über den Schulalltag und organisatorische Fragen
- Anlassbezogene Elterngespräche bei besonderen Vorkommnissen in der Schule bzw. in der Familie ggf. unter Einbeziehung der Lehrkraft
- Information bei Krankheit

2.7 Kooperation mit der Schule

- Regelmäßiger Austausch mit den Lehrkräften über die Entwicklung und den Förderbedarf der Schülerin/des Schülers, über schulische Rahmenbedingungen und Krisenbewältigung
- Information und Beratung der Lehrkräfte bezüglich des Behinderungsbildes und Benennung geeigneter Hilfen aus dem Nachteilsausgleich
- Darstellung der individuellen Problematik der Schülerin/des Schülers gegenüber Lehrkräften und Mitschülerinnen/Mitschülern
- Gespräche mit Mitschülerinnen/Mitschülern über Besonderheiten des seelisch behinderten Kindes
- Unterstützung des Lehrer-Schüler-Kontakts
- Teilnahme an Elternabenden zur Erstinformation über die Eingliederungshilfemaßnahme und gegebenenfalls zur weiteren Information
- Teilnahme an Lehrersprechstunden
- Meldepflicht bei eigener Erkrankung

2.8 Kooperation mit anderen Stellen

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Stellen, z. B. Beratungsstellen

2.9 Kooperation mit dem Jugendamt

- Information des Jugendamts über die Entwicklung, besondere Vorkommnisse und Krisen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt
- Erstellung von Berichten über den Verlauf der Hilfe

2.10 Kooperation mit dem Leistungsanbieter

- Regelmäßige Kommunikation im Rahmen von Anleitungsgesprächen
- Information des Leistungsanbieters über die Entwicklung, besondere Vorkommnisse und Krisen
- Informationspflicht bei Problemen mit der Schülerin/dem Schüler, der Schule oder den Eltern
- Tätigkeitsnachweise führen zur Einsichtnahme durch den Träger, z. B. monatliche Stundendokumentation
- Frühzeitige Information bei eigener Krankheit sowie bei Krankheit des Kindes

3. Pädagogische Ausgestaltung der Hilfe durch den Schulbegleiter

3.1 Unterstützung im emotionalen Bereich

- Kontinuität und Regelmäßigkeit für das Kind gewährleisten, z. B. verlässlichen Tagesablauf organisieren
- Hilfe zur Bewältigung von Ängsten und emotionalen Problemen
- Halt geben und bei Bedarf Kontrolle übernehmen (z. B. der Schülerin/ dem Schüler rechtzeitig aus Angst auslösenden Situationen heraushelfen)
- Anleitung zum angemessenen Umgang mit der eigenen Behinderung
- Anleitung zur Auseinandersetzung mit schwierigen Verhaltensmustern und zur Erweiterung des Verhaltensrepertoires
- Unterstützung beim Aufbau von Selbstkontrolle
- Unabhängigkeitstraining und Eigenverantwortung aufbauen

3.2 Unterstützung im sozialen Bereich

- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen in der Klassengemeinschaft
- Gemeinsames Lernen und Austausch ermöglichen
- Einüben von angemessenen Verhaltensweisen im schulischen Miteinander
- Fördern von Regelakzeptanz
- Die Schülerin/den Schüler zu ruhigem und kontrolliertem Verhalten anhalten, um ungestörtes Arbeiten in der Klasse zu ermöglichen.

3.3 Unterstützung bei der Kommunikation

- Hilfe im Bereich der Kommunikation, vor allem bei Verständnisproblemen
- Möglichkeiten für Dialoge schaffen, z. B. Pausengespräche

3.4 Struktur und Kompensation

Individuelle Unterstützung bezogen auf die Wahrnehmungsverarbeitung und in Bezug auf das Arbeitstempo der Schülerin/des Schülers:

- Individuelle Strukturierung des Schulalltags für die einzelne Schülerin/ den einzelnen Schüler
- Förderangebote und Interventionsmöglichkeiten in Bezug auf die seelische Behinderung einsetzen
- Laufende Kontrolle des Aufgabenverständnisses
- Gezielte Aufmerksamkeitslenkung als ständige, aktive Aufgabe
- Veränderung von Arbeitsaufgaben (Anzahl, Reihenfolge) auch im Rahmen anstehender Leistungstests in Absprache mit den Lehrkräften
- Protokollieren des Unterrichts, um diesen für die Hausarbeit nachvollziehbar zu machen

*Aus Sicht des Landesjugendamtes sind möglicherweise drei Ergänzungen sinnvoll:

- Unter 2.2 Einfügen eines zweiten Spiegelstrichs: Mitwirkung an einer möglichen individuell gestalteten Binnendifferenzierung des Unterrichtsgeschehens.
- Unter 2.3 und 2.4: Die „ständige Aufsichtspflicht“ und die „Aufsichtspflicht während der gesamten Zeit“ sind nach dem individuellen Bedarf und der Situation angemessen zu erfüllen.

An Stelle eines Fazits

Die Erlanger Ausarbeitung zeichnet Außenstehenden ein Bild, was es mit einer Schulbegleitung so alles auf sich haben kann. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe bleibt also festzuhalten: Schulbegleitung kann eine notwendige und geeignete Hilfestellung zur Bewältigung eines Teilhabesrisikos und der Behandlung des Abweichens von der seelischen Gesundheit sein. Notwendig ist in solchen Fällen eine enge Fallsteuerung von der anfänglichen sorgfältigen Bedarfsfeststellung bis hin zu einer regelmäßigen Hilfeplanung einschließlich eines eng geführten Fachcontrollings. Dabei sind individuelle und konkrete Zielsetzungen zu entwickeln und regelmäßig zu überprüfen. Eine Schulbegleitung ist zeitlich zu begrenzen und tendenziell in Richtung anderer Angebote aus den Hilfen zur Erziehung weiterzuentwickeln.

Zu beachten ist in dem Verfahren aber auch, dass sich die Bewilligungsverfahren der Eingliederungshilfe bei den Bezirken und den Jugendämtern deutlich unterscheiden und hierdurch zu einer Verunsicherung bei den Personensorgeberechtigten führen. Maßgebliche Entscheidungsgrundlage nach dem SGB XII sind die Feststellungen eines Arztes, nach dem SGB VIII die Feststellungen zur Teilhabebeeinträchtigung durch das Jugendamt. Die im Raum stehende „große Lösung“ zur Eingliederungshilfe (eventuelle Verlagerung der Zuständigkeit für alle jungen Menschen auf die Kinder- und Jugendhilfe) würde zumindest diese Problematik lösen und die Wege einer Bewilligung von Schulbegleitung vereinheitlichen.

Am Beispiel Schulbegleitung wird einmal mehr und für manche erschreckend deutlich, wie viel davon abhängt, dass Sozialleistungsträger, Bildungssysteme und nicht zuletzt die Leistungsberechtigten selbst in je eigener Verantwortung und Kooperationsbereitschaft zusammenwirken müssen, um die sozial-, bildungs- und familienpolitische Landschaft erfolgreich zu gestalten.

Harald Britze